



Protokollauszug vom

09.07.2025

Stadtkanzlei:

Totalrevision Gebührenordnung Einbürgerungen/Neuerlass Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VVO Bürgerrecht) und Inkraftsetzung Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VO Bürgerrecht Winterthur)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/347

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Gebührenordnung Einbürgerungen vom 11. Januar 2006 wird totalrevidiert und als Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VVO Bürgerrecht) gemäss Beilage 1 neu erlassen.
2. Die vom Stadtparlament neu erlassene Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VO Bürgerrecht Winterthur) wird auf den 1. September 2025 in Kraft gesetzt.
3. Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VVO Bürgerrecht) wird auf den 1. September 2025 in Kraft gesetzt.
4. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Ziffern 1 bis 3 am 18. Juli 2025 mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtsammlung zu veröffentlichen.
5. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die mit der Vollzugsverordnung aufgehobenen Beschlüsse des Stadtrats aus der internen Erlasssammlung zu entfernen.
6. Gegen Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation schriftlich, begründet und mit Antrag beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, Rekurs erhoben werden.

7. Mitteilung an: Stadtparlament (Ratsleitung und Aufsichtskommission); Stadtkanzlei, Rechtskonsulenz.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament erliess mit Beschluss vom 3. Juni 2024 aufgrund der neuen rechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich zum Bürgerrecht die totalrevidierte Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VO Bürgerrecht Winterthur). Diese Neuerungen haben zur Folge, dass die Gebührenordnung Einbürgerungen vom 11. Januar 2006 grundlegend überarbeitet und an das neue Recht angepasst werden muss.

2. Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VVO Bürgerrecht

2.1 Verfahrensbestimmungen für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern und die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 1 bis Art. 6)

2.1.1 Die Stadtkanzlei bzw. deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bearbeiten die Dossiers der Bewerberinnen und Bewerber. Dazu gehört, dass sie die notwendigen Auskünfte und Unterlagen einholen, die Einbürgerungsvoraussetzungen prüfen und die Einbürgerungsgespräche führen. Diese Aufgaben werden neu explizit in der vorliegenden Vollzugsverordnung aufgeführt und die Stadtkanzlei bzw. deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter als dafür zuständig bezeichnet.

2.1.2 Gemäss Artikel 5 Absatz 1 der bisherigen Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur mussten alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber, die im Ausland geboren wurden, zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen werden, mit Ausnahme der 16- bis 25-jährigen Personen, welche nach früherem kantonalem Recht einen bedingten Rechtsanspruch auf Einbürgerung aufwiesen. Da es diese Kategorien von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern nicht mehr gibt, muss eine neue Regelung aufgestellt werden.

Das Einbürgerungsgespräch dient dazu, zusätzlich zu den Angaben im Dossier von den Bewerberinnen und Bewerbern Informationen und damit die Grundlagen zu erhalten, damit beurteilt werden kann, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählen insbesondere die Integration, die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Schweiz und die Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern. Daraus folgt, dass mit Schweizerinnen und Schweizern, die das Bürgerrecht der Stadt Winterthur beantragen, kein Gespräch zu führen ist, da sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen müssen.

Bei den Ausländerinnen und Ausländern lässt es das kantonale Recht offen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Einbürgerungsgespräch zu führen ist. Die Erfahrungen bei Gesprächen mit Kindern hat gezeigt, dass ein solches Gespräch in der Regel erst ab einem Alter von 14 Jahren sinnvoll ist. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die in der Schweiz die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren besucht oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium) abgeschlossen haben, in der Regel im schweizerischen Leben sozialisiert wurden und somit in der Schweiz integriert sind. Deshalb soll bei ihnen auf ein Gespräch verzichtet werden, es sei denn, es bestehen Zweifel über die Integration. Schliesslich gibt es Gesuche, bei denen in den Akten Schreiben von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten sind, welche ausführlich und detailliert ihre Integration und ihre Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung beschreiben. Es hat sich gezeigt, dass im Gespräch mit diesen Personen lediglich die bereits schriftlich vorhandenen Informationen wiederholt werden und somit das Gespräch keine neuen Erkenntnisse bringt. Daher soll auch bei diesen Personen auf ein Gespräch verzichtet werden. Generell wird in Zweifelsfällen ein Gespräch geführt werden und nur bei klarer Sachlage auf ein solches verzichtet (siehe auch Erläuterungen zu § 13 und 14 im Beschluss des Regierungsrats vom 29. März 2023 zum Neuerlass der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung).

2.1.3 Für die Prüfung der Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben bzw. der wirtschaftlichen Selbsterhaltungsfähigkeit hat der Stadtrat mit Beschluss vom 21. Januar 2015 (SR.15.69-1) Richtlinien festgelegt, wonach bei bestimmten Einkommens- oder Vermögensverhältnissen davon auszugehen ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber ihre Lebenshaltungskosten decken und Unterhaltsverpflichtungen erfüllen können. Diese Richtlinien haben sich bewährt und zudem ist die Pauschalisierung angesichts der Masse der Einbürgerungsgesuche gerechtfertigt, da ansonsten bei jedem Gesuch eine individuelle Rechnung mit Einkommen und Ausgaben erstellt werden müsste. Eine solche Rechnung wird gemacht, wenn die festgelegten Grenzwerte beim Einkommen und Vermögen nicht erreicht werden.

Die vorgenannten Richtlinien wurden erstmals mit Beschluss vom 10. Januar 2007 (SR.2007-39) erlassen. Die damals festgelegten Grenzwerte bei den Einkommens- und Vermögensverhältnissen blieben unverändert. Da seither über 18 Jahre vergangen sind, sind diese Grenzwerte anzupassen bzw. zu erhöhen. Dabei liegt es nahe, sich an den SKOS-Richtlinien zu orientieren, welche auch den Sozialen Diensten als Grundlage für die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe dienen.

2.1.4 Im Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz, dass den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern von der zuständigen Behörde das rechtliche Gehör zu gewähren ist, bevor ihnen ein für sie negativer Entscheid eröffnet wird. Vorliegend heisst das, es muss den Bewerberinnen und Bewerbern detailliert erklärt werden, warum eine oder mehrere Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind und ihr Einbürgerungsgesuch deshalb voraussichtlich abgewiesen werden wird. Sie erhalten die Gelegenheit, ihr Gesuch zurückzuziehen und damit eine Gesuchsabweisung zu vermeiden. Alternativ können sie auch eine Stellungnahme einreichen, die beim Entscheid zu berücksichtigen ist bzw. bei neuen Erkenntnissen dazu führen kann, dass das Gesuch gutzuheissen ist. Da über Einbürgerungsgesuche der Stadtrat entscheidet, müsste auch er das rechtliche Gehör gewähren. Um den Stadtrat von dieser für ihn eher untergeordneten Aufgabe zu entlasten, soll diese Kompetenz an die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber delegiert werden. Den endgültigen Entscheid über die Abweisung oder Gutheissung des Gesuchs trifft der Stadtrat.

2.2 Verfahrensbestimmungen für die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern (Art. 7 bis Art. 9)

2.2.1 Auch bei der erleichterten Einbürgerung bearbeitet die Stadtkanzlei bzw. bearbeiten deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter die Dossiers der Bewerberinnen und Bewerber, holen die notwendigen Auskünfte und Unterlagen ein sowie führen das Einbürgerungsgespräch. Diese Aufgaben werden neu explizit in der vorliegenden Vollzugsverordnung aufgeführt und die Stadtkanzlei bzw. deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter als dafür zuständig bezeichnet.

2.2.2 In den «Weisungen Erhebungsberichte - Grundlagen für die Erstellung von Erhebungsberichten im Bürgerrechtsverfahren» des Staatssekretariats für Migration SEM in der Version vom 8. Juli 2019 schreibt das SEM vor, dass im Verfahren der erleichterten Einbürgerung ein persönliches Gespräch mit Bewerberinnen und Bewerbern ab dem vollendeten 12. Altersjahr zu führen ist. Das Verfahren der erleichterten Einbürgerung gilt nicht nur für Ehepartnerinnen und Ehepartner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, sondern auch für miteinbezogene Kinder, staatenlose Kinder, Kinder eines eingebürgerten Elternteils oder Kinder der dritten Ausländergeneration (Art. 23, 24, 24a und 30 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht, Bürgerrechtsgesetz [BüG]). Die Vorgabe des SEM zur Altersgrenze wird in der vorliegenden Vollzugsverordnung explizit festgehalten, da der Stadtrat die Altersgrenze für Gespräche im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern auf 14 Jahre festlegt (Art. 5 Abs. 1 VVO Bürgerrecht).

2.2.3 Die vom Kanton mit Erhebungen beauftragten Gemeinden haben die diesbezüglichen Ergebnisse in einem Erhebungsbericht festzuhalten (Art. 7 BüG) und sich dabei an die vorgenannten Weisungen des SEM zu halten. Diese Aufgabe wird von der Stadtkanzlei bzw. deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erledigt. Neu soll dies explizit in der vorliegenden Vollzugsverordnung festgehalten werden. Mit Beschluss vom 3. Juli 2019 (SR.19.521-1) hat der Stadtrat entschieden, auf die Einsicht in die einzelnen Erhebungsberichte und in der Regel auf die Erstattung von Stellungnahmen zuhanden des SEM zu verzichten. Er beauftragte die Leiterin oder den Leiter Einbürgerungen mit der Kontrolle dieser Berichte. Diese Delegation der Kontrolltätigkeit hat sich bewährt und wird deshalb in die vorliegende Vollzugsverordnung aufgenommen.

2.3 Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Winterthur und des Kantons Zürich (Art. 10 bis Art. 11)

Die Stadtkanzlei bzw. deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter bearbeiten ebenfalls die Dossiers der Personen, die aus dem Bürgerrecht der Stadt Winterthur entlassen werden wollen. Haben diese Personen keinen weiteren Heimatort im Kanton Zürich, werden sie mit der Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Winterthur gleichzeitig aus dem Bürgerrecht des Kantons Zürich entlassen (§ 16 Abs. 3 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes [KBüG]). Im Rahmen der Bearbeitung der Dossiers werden die notwendigen Auskünfte und Unterlagen eingeholt. Diese Aufgabe wird neu explizit in der vorliegenden Vollzugsverordnung aufgeführt und die Stadtkanzlei bzw. deren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter als dafür zuständig bezeichnet. Ein persönliches Gespräch erweist sich in diesen Fällen als überflüssig. Der Vollständigkeit halber soll festgehalten werden, dass kein Gespräch stattfindet.

2.4 Korrespondenz an den Stadtrat (Art. 12)

Alle an den Stadtrat adressierte Schreiben sind ihm grundsätzlich weiterzuleiten. Im Bereich der Einbürgerungen gehen Kopien von standardmässigen Einbürgerungsentscheiden des Kantons und des Bundes in grosser Zahl ein. Dazu kommen Kopien von Bürgerrechtsentscheiden anderer Gemeinden, die Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Heimatort Winterthur betreffen. Wie bisher soll darauf verzichtet werden, diese Schreiben dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen (siehe aufzuhebenden Stadtratsbeschluss Geschäftsordnung Einbürgerungen vom 4. März 2015). Schreiben von besonderem öffentlichem oder politischem Interesse dagegen sollen dem Stadtrat zur Kenntnis weitergeleitet werden.

2.5 Höhe der Gebühren (Art. 13 bis Art. 16)

2.5.1 Artikel 4 Absatz 1 VO Bürgerrecht Winterthur hält fest, dass Pauschalgebühren zu erheben sind, welche insgesamt die Kosten aller Verfahren im Einbürgerungswesen in der Stadt Winterthur decken. Somit sind die Kosten der Abteilung Einbürgerungen den Gebühreneinnahmen gegenüberzustellen.

2.5.2 Die jährlichen Kosten der Abteilung Einbürgerungen setzen sich wie folgt zusammen (gerundet):

Kosten	Franken
Personalkosten (inkl. Anteil Rechtskonsulenz, Stadtschreiber/in, Stadtrat)	212 000
Raum- und IT-Kosten (inkl. Telefonie)	52 000
Verschiedenes (Büromaterial, Postversand, Druckkosten, Kosten für interne Auskünfte von Steuer- und Betreibungsamt, Einbürgerungsfeier etc.)	23 000
Total	287 000

2.5.3 Aus der Aufstellung der erledigten Einbürgerungsgesuche der letzten Jahre (Beilage 3) ist ersichtlich, dass die Gebühreneinnahmen pro Jahr im Durchschnitt rund 270 000 Franken betragen haben. Damit sind sie leicht niedriger als die Kosten.

2.5.4 Für die Festsetzung der konkreten Gebühren ist Folgendes zu berücksichtigen:

2.5.4.1 Der Kanton legt in § 20 Absatz 3 und 4 KBüG fest, dass die unter 25-jährigen Personen die halbe Gebühr und die unter 20-jährigen Personen keine Gebühr zu bezahlen haben. Dies wird in der vorliegenden Vollzugsverordnung wiederholt. Die Personen, welche sich über die städtischen Gebühren informieren wollen, sollen alle dazu notwendigen Informationen sofort auffinden können, ohne das kantonale Gesetz konsultieren zu müssen.

2.5.4.2 Gemäss bisherigem Recht wird bei einem Rückzug des Gesuchs keine Gebühr erhoben. In Artikel 4 Absatz 3 litera b VO Bürgerrecht wird festgelegt, dass in diesem Fall auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Ein Rückzug erfolgt meistens erst dann, wenn einer Bewerberin oder einem Bewerber das rechtliche Gehör gewährt wurde. Der Aufwand für die Bearbeitung solcher Gesuche ist höher als bei der Gutheissung von Gesuchen, wo alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind, weil ein Brief zur Gewährung des rechtlichen Gehörs mit detaillierten Erklärungen zu den nicht erfüllten Einbürgerungsvoraussetzungen ver-

fasst werden muss. Ein Vergleich mit den Nachbargemeinden von Winterthur und verschiedenen grösseren Gemeinden im Kanton Zürich zeigt, dass eine Vielzahl davon bei einem Rückzug des Gesuchs eine Gebühr auferlegt (siehe Beilage 4). Wenn weiterhin keine Gebühr für den Rückzug des Gesuchs erhoben wird, bedeutet das, dass nicht das Verursacherprinzip zur Anwendung kommt, sondern die Kosten dieser aufwendigen Gesuche die eingebürgerten Personen zu bezahlen haben. Dies erscheint nicht als gerechtfertigt. Daher soll in Zukunft beim Rückzug eines Gesuchs nach der Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Gebühr bezahlt werden müssen. Dies im Gegensatz zur Aussage in der Weisung an das Stadtparlament vom 10. Januar 2024 betreffend die Totalrevision der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur vom 30. März 1992, in welcher der Stadtrat zu den Gebühren unter anderem festhielt, weiterhin kostenlos solle das Verfahren bei einem Rückzug des Einbürgerungsgesuchs sein. Damals setzte sich der Stadtrat noch nicht vertieft mit dieser Frage auseinander. Die vorstehenden Überlegungen bewegen ihn dazu, von seiner damaligen Aussage abzurücken und beim Rückzug eines Gesuchs neu eine Gebühr zu verlangen.

2.5.4.3 Für eine Ablehnung eines Einbürgerungsgesuchs (das sehr selten vorkommt), wird gemäss bisherigem Recht eine Gebühr von 1000 Franken für Ausländerinnen und Ausländer und von 200 Franken für Schweizerinnen und Schweizer erhoben, also 200 Franken bzw. 100 Franken weniger als für eine Gutheissung. Wie bei Verfahren, welche mit einem Rückzug des Gesuchs enden, sind auch bei diesen Verfahren die Kosten höher als bei einer Gutheissung, weil ein Brief zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und ein das Gesuch ablehnender Stadtratsbeschluss verfasst werden müssen. Es rechtfertigt sich daher, die Gebühr für Ablehnungen neu in derselben Höhe festzusetzen wie für Gutheissungen. Dazu ist ergänzend festzuhalten, dass der Bund bei der erleichterten Einbürgerung einer Ehefrau eines Schweizers oder eines Ehemannes einer Schweizerin für alle Entscheide dieselbe Gebühr von 500 Franken und bei der ordentlichen Einbürgerung im Falle einer Abweisung der Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr von 300 Franken erhebt und somit sogar eine höhere Gebühr als für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung, die für eine volljährige Person 100 Franken beträgt (Art. 25 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und lit. b und d der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht, Bürgerrechtsverordnung [BüV]).

2.5.4.4 Bei den erleichterten Einbürgerungen erhält die Stadt Winterthur vom Kanton einen Anteil an der ihm vom Bund überwiesenen Gebühr von 400 Franken (Art. 25 Abs. 3 lit. a BüV und § 29 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung [KBüV]). Dieser Anteil beträgt pro ausgefertigtem Erhebungsbericht 200 Franken.

2.5.5 Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen, der Kosten der Abteilung Einbürgerungen und des mutmasslichen Gebührenertrags (siehe Beilage 3) werden die Gebühren für über 25 Jahre alte Personen somit wie folgt festgelegt:

	Schweizer/innen	Ausländer/innen
Gutheissung	300 Franken	1200 Franken
Abweisung	300 Franken	1200 Franken
Rückzug nach rechtlichem Gehör	250 Franken	1000 Franken
Entlassung aus dem Bürgerrecht	100 Franken	---
Rückzug vor rechtlichem Gehör, Abschreibung aus anderen Gründen und Nichteintreten	0 Franken	0 Franken

Mit diesen Gebühren werden die Gebühreneinnahmen mutmasslich rund 308 000 pro Jahr betragen (siehe Beilage 3). Dies ist leicht höher als die Kosten (siehe Ziffer 2.5.2). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass wegen der vom kantonalen Recht ab dem 1. Januar 2026 vorgeschriebenen digitalen Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern zwingend die digitale Unterschrift eingeführt werden muss, was Mehrkosten verursachen wird, da jede digitale Unterschrift kostenpflichtig ist. Die Gebühreneinnahmen und die Kosten werden sich somit etwa in derselben Höhe bewegen.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass diese Gebühren im Vergleich zur Stadt Zürich und zu anderen, auch an Winterthur angrenzende Gemeinden (siehe Beilage 4) höher sind. Dies erklärt sich daraus, dass insbesondere die Stadt Zürich bewusst vom Kostendeckungsprinzip abgewichen ist. Für die Stadt Winterthur gilt dieses Prinzip im Bereich des Einbürgerungswesens jedoch uneingeschränkt, weil es in Artikel 4 Absatz 1 VO Bürgerrecht Winterthur verankert wurde.

2.6 Kosten für den Kantonalen Deutschtest für die Einbürgerung (KDE) und den Kantonalen Grundkenntnistest (GKT) (Art. 17)

Artikel 3 Absatz 3 VO Bürgerrecht Winterthur bestimmt, dass die Tests kostenpflichtig und diese Kosten von den Bewerberinnen und Bewerbern zu bezahlen sind. Da es sich dabei nicht um eine Gebühr handelt, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Reduktion von Gebühren für die unter 25-jährigen und unter 20-jährigen Personen nicht. Der Klarheit halber soll dies in der vorliegenden Vollzugsverordnung explizit festgehalten werden.

2.7 Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 18 bis Art. 19)

2.7.1 Sowohl gemäss § 21 KBüG wie auch gemäss Artikel 5 VO Bürgerrecht Winterthur ist auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Erlasse eingereicht wurden, das bisherige Recht anwendbar. Dies soll auch für die vorliegenden Vollzugsbestimmungen gelten.

2.7.2 Mit der vorliegenden Vollzugsverordnung wird die Gebührenordnung Einbürgerungen vom 11. Januar 2006 totalrevidiert. Letztere ist deshalb aufzuheben. Ebenfalls aufzuheben sind die Stadtratsbeschlüsse, deren Inhalt dem übergeordneten Recht widerspricht oder in die vorliegende Vollzugsverordnung aufgenommen wurde.

3. Inkraftsetzung

Da gegen die VO Bürgerrecht Winterthur kein Rechtsmittel ergriffen wurde und auch die Referendumsfrist unbenutzt ablief, kann sie in Kraft gesetzt werden. Sie soll möglichst bald, somit - unter Berücksichtigung der Rekursfrist von 30 Tagen - auf den 1. September 2025, in Kraft treten.

Die neue Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VVO Bürgerrecht) ist ebenfalls auf den 1. September 2025 in Kraft zu setzen.

4. Amtliche Publikation und Aufnahme in städtische Rechtssammlung

Die Stadtkanzlei ist zu beauftragen, die amtliche Publikation zu veranlassen sowie die Erlasse nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

5. Auftrag zur Entfernung aufgehobener Beschlüsse aus der internen Erlasssammlung

Die mit der neuen Vollzugsverordnung aufgehobenen Beschlüsse des Stadtrats sind aus der internen Erlasssammlung zu entfernen. Damit wird die Stadtkanzlei beauftragt.

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Eine interne Kommunikation erweist sich als nicht notwendig.

Beilagen:

1. Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur, VVO Bürgerrecht (CRS)
2. Tabellarische Darstellung des Verordnungstextes mit Kommentaren (Synopsis)
3. Aufstellung erledigte Einbürgerungsgesuche und Gebühren
4. Aufstellung Gebühren im Einbürgerungswesen der Nachbargemeinden von Winterthur und von verschiedenen Gemeinden



Version vor Fachmitbericht

Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VVO Bürgerrecht)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **1.6-1.1**
Geändert: –
Aufgehoben: 1.6-1.1

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur,

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS 1.6-1.1 (Vollzugsverordnung zur Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Winterthur (VVO Bürgerrecht)) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Verfahrensbestimmungen

1.1 Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Art. 1 Einbürgerungsvoraussetzungen und Erhebungen

¹ Die Stadtkanzlei prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen und holt die notwendigen Auskünfte und Unterlagen ein.

Art. 2 Einbürgerungsgespräch

¹ Mit den Bewerberinnen und Bewerbern wird kein Einbürgerungsgespräch geführt.

1.2 Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern**Art. 3** Einbürgerungsvoraussetzungen und Erhebungen

¹ Die Stadtkanzlei prüft die Einbürgerungsvoraussetzungen und holt die notwendigen Auskünfte und Unterlagen ein.

Art. 4 Einbürgerungsvoraussetzung Teilnahme am Wirtschaftsleben

¹ Die Voraussetzung der Teilnahme am Wirtschaftsleben gemäss Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BüV) gilt für die Bewerberin und den Bewerber als erfüllt bei folgenden Einkommens- oder Vermögensverhältnissen:

Haushaltsgrösse (Bewerber/in mit Ehemann/Ehefrau oder eingetragenen/er Partner/in und unterhaltsberechtigten Kindern)	Netto-Einkommen des Haushalts (pro Monat, in Franken)	Netto-Vermögen (ohne Liegenschaften, in Franken)
1-Personen-Haushalt	2741	32 892
2-Personen-Haushalt	3794	45 528
3-Personen-Haushalt	4644	55 728
4-Personen-Haushalt	5401	64 812
5-Personen-Haushalt	6118	73 416
pro weitere Person	576	6912

² Liegen das Einkommen oder das Vermögen unter den Werten gemäss Absatz 1, hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er die Lebenshaltungskosten decken und die Unterhaltsverpflichtungen erfüllen kann.

Art. 5 Einbürgerungsgespräch

¹ Mit den Bewerberinnen und Bewerbern ab dem vollendeten 14. Altersjahr wird ein Einbürgerungsgespräch geführt.

² Dabei werden die folgenden Themen besprochen:

- a. die Aktualität der angegebenen Daten und Informationen;
- b. die Respektierung der Werte der Bundesverfassung;

- c. die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
- d. die Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird;
- e. die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz;
- f. die Pflege von Kontakten zu Schweizerinnen und Schweizern.

Enthalten die Akten alle notwendigen Informationen zu einem Thema, kann auf die Besprechung desselben verzichtet werden.

³ Das Gespräch führt eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter der Stadtkanzlei.

⁴ Kein Gespräch findet statt mit Bewerberinnen und Bewerbern,

- a. die mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben, ausser bei Zweifeln, ob eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäss Absatz 2 litera b bis f erfüllt sind; oder
- b. die eine Ausbildung in der Schweiz auf Sekundarstufe II abgeschlossen haben, ausser bei Zweifeln, ob eine oder mehrere der Voraussetzungen gemäss Absatz 2 litera b bis f erfüllt sind; oder
- c. bei denen nachgewiesen ist, dass sie die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 litera b bis f erfüllen.

1.3 Gemeinsame Bestimmungen für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern und die ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Art. 6 Anhörung bei nicht erfüllten Einbürgerungsvoraussetzungen

¹ Ergibt die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen, dass eine oder mehrere davon nicht erfüllt sind, wird die Bewerberin oder der Bewerber angehört.

² Dazu informiert die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich und detailliert darüber, warum eine oder mehrere Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

³ Die Bewerberin oder der Bewerber kann das Einbürgerungsgesuch zurückziehen oder eine Stellungnahme einreichen.

⁴ Zieht sie oder er das Einbürgerungsgesuch nicht zurück, entscheidet der Stadtrat darüber.

1.4 Erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern**Art. 7** Erhebungen

¹ Die Stadtkanzlei holt die notwendigen Auskünfte und Unterlagen ein.

Art. 8 Einbürgerungsgespräch

¹ Eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter der Stadtkanzlei führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern ab dem vollendeten 12. Altersjahr ein Einbürgerungsgespräch.

² Dafür gelten die Weisungen des Staatssekretariats für Migration SEM.

Art. 9 Erhebungsbericht

¹ Eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter der Stadtkanzlei erstellt den Erhebungsbericht mit den Informationen aus den getätigten Erhebungen und dem Einbürgerungsgespräch.

² Die Leiterin oder der Leiter Einbürgerungen kontrolliert den Erhebungsbericht auf dessen Vollständigkeit und Korrektheit.

1.5 Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Winterthur und des Kantons Zürich**Art. 10** Entlassungsvoraussetzung und Erhebungen

¹ Die Stadtkanzlei prüft die Entlassungsvoraussetzung und holt die notwendigen Auskünfte und Unterlagen ein.

Art. 11 Gespräch

¹ Mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird kein Gespräch geführt.

1.6 Korrespondenz an den Stadtrat

Art. 12 Korrespondenz von Dritten an den Stadtrat

¹ Schreiben von kommunalen oder kantonalen Stellen oder Bundesbehörden an den Stadtrat, die standardmässige materielle oder prozessleitenden Entschiede beinhalten, sind dem Stadtrat nicht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

² Ausgenommen sind Schreiben von besonderem öffentlichem oder politischem Interesse.

2 Höhe der Gebühren

Art. 13 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr beträgt pro beteiligte Person:

- a. Fr. 300.– für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Winterthur;
- b. Fr. 300.– für die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs;
- c. Fr. 250.– beim Rückzug des Einbürgerungsgesuchs nach der Anhörung gemäss Artikel 6;
- d. Fr. 100.– für die Entlassung aus dem Bürgerrecht der Stadt Winterthur.

Art. 14 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühr beträgt pro beteiligte Person:

- a. Fr. 1200.– für die Erteilung des Bürgerrechts der Stadt Winterthur;
- b. Fr. 1200.– für die Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs;
- c. Fr. 1000.– beim Rückzug des Einbürgerungsgesuchs nach der Anhörung gemäss Artikel 6.

Art. 15 Reduktion der Gebühren für unter 25-jährige Personen

¹ Wer bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt die halbe Gebühr (§ 20 Abs. 3 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes [KBüG]).

² Wer bei Einreichung des Gesuchs das 20. Altersjahr noch nicht vollendet hat, zahlt keine Gebühr (§ 20 Abs. 4 KBüG).

Art. 16 Gebühr bei Abschreibung des Verfahrens oder Nichteintreten

¹ Keine Gebühr muss bezahlt werden, wenn:

- a. das Gesuch vor der Anhörung gemäss Artikel 6 zurückgezogen wird;
- b. das Verfahren aus anderen Gründen abgeschrieben wird;
- c. auf das Gesuch nicht eingetreten wird.

3 Kosten für den Kantonalen Deutschtest für die Einbürgerung (KDE) und den Kantonalen Grundkenntnistest (GKT)**Art. 17** Kosten für unter 25-jährige Personen

¹ Die Reduktionen gemäss Artikel 15 gelten nicht für die Kosten des KDE und des GKT gemäss Artikel 3 VO Bürgerrecht Winterthur.

4 Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 18** Nichtrückwirkung

¹ Auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung eingereicht wurden, ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gebührenordnung Einbürgerungen vom 11. Januar 2006 wird aufgehoben.

² Die nachstehenden Beschlüsse des Stadtrats werden aufgehoben:

- a. Erleichterte Einbürgerungen - Verzicht auf Einsicht in Erhebungsberichte und auf Erstattung von Stellungnahmen / Delegation von Kontrollbefugnissen vom 3. Juli 2019;
- b. Erlass und sofortige Inkraftsetzung der neuen Richtlinie "Wirtschaftliche Erhaltungsfähigkeit im Einbürgerungsverfahren" vom 21. Januar 20215;
- c. Geschäftsordnung Einbürgerungen vom 4. März 2015.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SRS 1.6-1.1 (Gebührenordnung Einbürgerungen vom 11. Januar 2006) wird aufgehoben.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

Der Stadtschreiber

A. Simon